

## **Gesetzentwurf**

### **der Landesregierung**

#### **Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

##### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Das vorliegende Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB IX) dient der Anpassung von Landesrecht an geltendes Bundesrecht. Durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) wird zum 1. Januar 2020 das sechste Kapitel „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) herausgelöst und in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) integriert.

Nach § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der Fassung vom 1. Januar 2018 haben die Länder die nach dem Teil Zwei des SGB IX - Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe-recht) - zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen. Gleichfalls zum 1. Januar 2018 treten die Regelungen zum neuen Vertragsrecht für die Eingliederungshilfe (Kapitel 8, §§ 123 ff SGB IX) in Kraft. Damit können die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer mit den Verhandlungen zum Abschluss von Rahmenverträgen für die ab dem 1. Januar 2020 geltenden Bestimmungen beginnen.

Damit müssen auch die Aufgaben, die den Ländern bislang nach dem SGB XII übertragen und im Thüringer Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB XII) vom 17. Dezember 2004 (GVBl. 2004, 891) in der derzeit geltenden Fassung geregelt wurden, in einem neu zu fassenden ThürAGSGB IX normiert werden. Das Gesetz ist dringend erforderlich zur Umsetzung der stufenweise in Kraft tretenden bundesrechtlichen Regelungen im SGB IX ab dem 1. Januar 2018.

##### **B. Lösung**

Durch das vorliegende Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB IX) können die notwendigen Änderungen im Bereich der Eingliederungshilfe geschaffen werden. Maßgebliches Kriterium ist dabei der Systemwechsel in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, wonach die Eingliederungshilfe nicht länger ein Teil der Sozialhilfe nach dem SGB XII sein soll, sondern in das SGB IX integriert wird.

Die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Eingliederungshilfe bleiben auch weiterhin sachlich zuständig für die Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe und nehmen die Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahr. Der Aspekt der Bürgernähe steht nach wie vor im Vordergrund.

Das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe behält sich die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben vor, um seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Beratung und Unterstüt-

Version: 24.08.2017

zung der Träger der Eingliederungshilfe sowie zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe gerecht zu werden.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Keine.

**E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

**Thüringer Gesetz  
zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Thüringer Gesetz  
zur Ausführung  
des Neunten Buches  
Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB IX)**

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt**

Träger der Eingliederungshilfe und ihre Aufgaben

- § 1 Örtliche Träger der Eingliederungshilfe
- § 2 Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe
- § 3 Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe
- § 4 Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe
- § 5 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

**Zweiter Abschnitt**

Deckung des Finanzbedarfs

- § 6 Kostenträger

**Dritter Abschnitt**

Schlussbestimmungen

- § 7 Inkrafttreten

## **Erster Abschnitt**

### **Träger der Eingliederungshilfe und ihre Aufgaben**

#### **§ 1**

##### **Örtliche Träger der Eingliederungshilfe**

Örtliche Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie führen die Eingliederungshilfe als Selbstverwaltungsaufgabe durch.

#### **§ 2**

##### **Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe**

(1) Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe ist das Land.

(2) Das für Eingliederungshilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, die zuständige Behörde des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Bis zum in Kraft treten der Rechtsverordnung nimmt die nach der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB XII-DVO) vom 29. Mai 2012 (GVBl. S. 227) bestimmte Behörde, die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX als überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe wahr.

#### **§ 3**

##### **Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe**

Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind zuständig für die Leistungen nach dem Teil 2 des SGB IX, soweit nicht nach § 4 der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist.

#### **§ 4**

##### **Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe**

(1) Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe ist zuständig für

1. die Standort- und Bedarfsplanung im Rahmen seiner Steuerungs- und Planungskompetenzen,

2. den Abschluss von Rahmenverträgen gemeinsam mit den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer nach § 131 SGB IX,
3. den Abschluss der Vereinbarungen nach §§ 123 ff SGB IX,
4. die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nach § 128 SGB IX,
5. die Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe mit dem Ziel der Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Trägern sowie die Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen und
6. die Erteilung des Einvernehmens gegenüber der Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich der Anerkennung von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 225 SGB IX.

(2) Bei dem Abschluss von Vereinbarungen nach Abs. 1 Ziffer 3 ist das Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe herzustellen, in dessen Bereich das Angebot, für das eine Vereinbarung geschlossen werden soll, vorgehalten wird. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände das für Sozialhilfe zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium.

## § 5

### Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

(1) Die Prüfung nach § 4 Abs. 1 Ziffer 4 kann statt durch den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe auch durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe erfolgen.

(2) Abweichend von § 128 Abs. 1 S. 1 SGB IX können die Träger der Eingliederungshilfe die Wirtschaftlichkeit und die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der nach § 125 SGB IX vereinbarten Leistungen auch ohne konkreten Anlass beim Leistungserbringer überprüfen.

## Zweiter Abschnitt

### Deckung des Finanzbedarfs

## § 6

### Kostenträger

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem SGB IX oder nach diesem Gesetz obliegen.

Version: 24.08.2017

(2) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Zuweisungen nach Maßgabe des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes.

**Dritter Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Nach § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der Fassung vom 1. Januar 2018 haben die Länder die nach dem Teil Zwei des SGB IX - Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe-recht) - zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen. Durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-teilhabegesetz - BTHG) wird zum 1. Januar 2020 das sechste Kapitel - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) herausgelöst und in das SGB IX integriert. Die Länder haben in eigener Verantwortung für ihren Zustän-digkeitsbereich festzulegen, wer die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe wahrzu-nehmen hat. Die zu übertragenden Aufgaben werden bereits von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des SGB XII (ThürAGSGB XII) als eigene Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrgenommen. Die Aufga-benübertragung nach diesem Gesetz ist die Fortführung der Regelungen zur Eingliede-rungshilfe aus dem ThürAGSGB XII.

Gleichfalls zum 1. Januar 2018 treten die Regelungen zum neuen Vertragsrecht für die Ein-gliederungshilfe (Kapitel 8, §§ 123 ff SGB IX) in Kraft. Damit können die Träger der Einglie-derungshilfe und die Leistungserbringer mit den Verhandlungen zum Abschluss von Rah-menverträgen für die ab dem 1. Januar 2020 geltenden Bestimmungen beginnen.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu § 1 (Örtliche Träger der Eingliederungshilfe):**

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe sind in Thüringen seit dem Jahr 2004 sowohl für die ambulanten als auch teil- und vollstationären Aufgaben die örtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zuständig. Die bürgernahe Variante hat sich bewährt, sodass die Aufgabe auch weiterhin auf der kommunalen Eben verbleiben soll. Die vorgesehene Fassung des § 1 ThürAGSGB IX bewirkt eine formale Änderung der Aufga-benübertragung an die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Aufgaben der Eingliederungs-hilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) im Allgemeinen bleiben wie bisher Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Ein-gliederungshilfe.

#### **Zu § 2 (Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe):**

Die Regelung des § 2 ThürAGSGB XII wurde unverändert übernommen.

#### **Zu § 3 (Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe):**

Die Regelung des § 3 ThürAGSGB XII wurde unter Anpassung des bisherigen Landesrechts an die neuen bundesgesetzlichen Regelungen übernommen.

**Zu § 4 (Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe):**

In § 4 werden die Bereiche benannt, in denen die Zuständigkeit, abweichend von § 1 beim Land als überörtlicher Sozialhilfeträger liegt.

Die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 entspricht der sich aus § 94 Abs. 3 SGB IX ergebenden Verpflichtung, dass die Länder auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken haben und die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages unterstützen sollen. Insofern ist es erforderlich, dass das Land als überörtlicher Eingliederungshilfeträger zuständig für die überörtliche Sozialplanung ist. Die örtlichen Eingliederungshilfeträger sind zuständig für die Sozialraumplanung vor Ort.

Die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 übernimmt die bisherige landesrechtliche Regelung und passt sie den neuen bundesgesetzlichen Bestimmungen an. Gemäß § 94 Abs. 2 S. 2 ist das Land verpflichtet die Träger der Eingliederungshilfe bei der Durchführung der Aufgaben zu unterstützen. Ebenso fällt die Verantwortung für die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe in den Zuständigkeitsbereich des Landes, so dass es zwingend erforderlich ist, dass das Land ebenfalls Partner des Rahmenvertrages wird.

Der Abschluss von Rahmenverträgen richtet sich ab 1. Januar 2018 nach §§ 125 und 131 SGB IX. Rahmenverträge, die bis zum 31. Dezember 2017 geschlossen wurden bleiben aufgrund der Übergangsvorschrift nach § 139 SGB XII in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2019 in Kraft.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 ist das Land als überörtlicher Träger ab dem 1. Januar 2020 zuständig für den Abschluss der Vereinbarungen nach §§ 123 ff SGB IX. Nach der bisherigen Regelung war das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig für den Abschluss der Leistungs-, Qualitäts- und Prüfvereinbarung für die Leistungen in teil- und vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Der örtliche Träger der Sozialhilfe war zuständig für den Abschluss der Vereinbarungen im ambulanten Bereich.

Mit der Herauslösung der Regelungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII zum 1. Januar 2020 fällt die Unterscheidung von teil-, vollstationären und ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe weg.

Mit der Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird auch dem zukünftigen gesetzlichen Auftrag des § 94 Abs. 3 SGB XI entsprochen, wonach die Länder auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken haben.

Für die nach §§ 123 ff SGB IX abgeschlossenen Vereinbarungen steht dem Träger der Eingliederungshilfe gem. § 128 Abs. 1 SGB IX ein Prüfrecht hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der vereinbarten Leistung einschließlich ihrer Wirksamkeit zu, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllt. Die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 sieht vor, dass das Land zuständig für die Durchführung dieser Prüfungen ist.

Der § 4 Abs. 1 Nr. 5 regelt, dass das Land als überörtlicher Träger zuständig für die Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe ist. Damit soll die einheitliche Rechtsanwendung der Regelungen der Eingliederungshilfe unterstützt und der Verantwortung des Landes in Bezug auf die Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe entsprochen werden.

Der § 4 Abs. 1 Nr. 6 regelt, dass die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gegenüber der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 225 SGB XI beim Land als überörtlicher Träger verbleibt. Dies korrespondiert mit der dem Land bereits obliegenden Standort- und Bedarfsplanung und dem zukünftigen gesetzlichen Auftrag, auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken.

Der § 4 Abs. 2 übernimmt angepasst an die Regelungen des BTHG die bisherige landesrechtliche Regelung des § 4 Abs. 6 ThürAGSGB XII.

#### **Zu § 5 (Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung)**

Der § 5 Abs. 1 ermöglicht auch den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe ein Prüfrecht analog dem der überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Dies ist sinnvoll, sowohl um eine möglichst flächendeckende Prüfung im Land sicherzustellen, als auch um die Kenntnisse vor Ort zu nutzen.

Für die nach §§ 123 ff SGB IX abgeschlossenen Vereinbarungen steht dem Träger der Eingliederungshilfe gem. § 128 Abs. 1 SGB IX ein Prüfrecht hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der vereinbarten Leistung einschließlich ihrer Wirksamkeit zu, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllt. Nach § 128 Abs. 1 S. 3 können die Länder durch Landesrecht von dieser Einschränkung abweichen.

Der § 5 Abs. 2 sieht deshalb ein Prüfrecht der Träger der Eingliederungshilfe unabhängig vom Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte vor. Den Trägern wird somit die Möglichkeit eingeräumt, stichprobenartig Prüfungen bei den Leistungserbringern durchzuführen.

#### **Zu § 6 (Kostenträger)**

Die Regelung ist inhaltsgleich mit § 5 ThürAGSGB XII.

#### **Zu § 7 (Inkrafttreten)**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.